

Koch, Daniel

Working Paper

Die Ethik der Staatsverschuldung: Eine Analyse auf Basis der katholischen Soziallehre

Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge, No. 113

Provided in Cooperation with:

Chair of Economic Order and Social Policy, Julius Maximilian University of Würzburg

Suggested Citation: Koch, Daniel (2011) : Die Ethik der Staatsverschuldung: Eine Analyse auf Basis der katholischen Soziallehre, Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge, No. 113, Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsordnung und Sozialpolitik, Würzburg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/46209>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Die Ethik der Staatsverschuldung
– Eine Analyse auf Basis der
katholischen Soziallehre**

Daniel Koch

Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge
des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre,
insbes. Wirtschaftsordnung und Sozialpolitik
Prof. Dr. Norbert Berthold

Nr. 113

2011

Sanderring 2 • D-97070 Würzburg

Die Ethik der Staatsverschuldung – Eine Analyse auf Basis der katholischen Soziallehre

Daniel Koch

Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsordnung und Sozialpolitik

Sanderring 2

D-97070 Würzburg

Tel.: 0931-3182925

Fax: 0931-3182774

Email:

daniel.koch@uni-wuerzburg.de

Abstract

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Zur Nützlichkeit einer normativen Analyse.....	1
3	Die katholische Soziallehre.....	3
3.1	Absicht, Charakter und Grundlagen.....	3
3.2	Aussagen.....	5
4	Kriterien an die (Fiskal-)Politik.....	10
4.1	Methodisches Vorgehen.....	10
4.2	Kriterienmatrix Staatsverschuldung.....	11
4.2.1	Kriterien zum Personalitätsprinzip.....	12
4.2.2	Kriterien zum Solidaritätsprinzip.....	15
4.2.3	Kriterien zum Subsidiaritätsprinzip.....	18
4.2.4	Kriterien zum Nachhaltigkeitsprinzip.....	21
4.2.5	Eine andere Sichtweise.....	22
4.3	Gesamtaussage.....	24
5	Das Verhältnis ethischer und ökonomischer Aussagen zur Staatsverschuldung.....	25
6	Fazit.....	28

1 Einleitung

Die meisten ökonomischen Arbeiten zur Staatsverschuldung beschäftigen sich naturgemäß mit Effizienzfragen. Welche Auswirkungen hat sie und wie sollte sie eingesetzt, bzw. begrenzt werden, damit sie eine wohlfahrtssteigernde Wirkung entfaltet? Diese Fragen werden dann mit der gebotenen wissenschaftlichen Gründlichkeit erörtert und untersucht.

Außerdem enthält ein signifikanter Anteil dieser Arbeiten die ethisch-normative Aussage, dass Staatsverschuldung irgendwie ungerecht und moralisch fragwürdig sei. Diese Aussage hingegen wird als allgemein anerkannte Selbstverständlichkeit dargestellt und weder begründet noch belegt. Es finden sich auch kaum Arbeiten, die sich die Mühe machen, diese pauschale Aussage zu fundieren.

Aber entweder ist dieser Bezug auf die Moral unerheblich, dann sollte man ihn unterlassen, oder er ist relevant, dann sollte man ihn angemessen untermauern. Damit stellen sich drei Fragen:

1. Warum sollten Ökonomen auch moralische Aspekte in ihre Überlegungen mit einbeziehen?
2. Welche Anforderungen stellt die Ethik an den Umgang mit Staatsverschuldung und welche Kriterien können zur Überprüfung derselben herangezogen werden?
3. In welchem Verhältnis stehen normative und ökonomische Anforderungen an eine »gute« Fiskalpolitik zueinander?

Vorliegende Arbeit möchte mögliche Antworten auf diese Fragen vorstellen. Nach einer kursorischen Bearbeitung der ersten Frage, liegt der Schwerpunkt dieser Arbeit auf Frage 2. Für deren Beantwortung bedarf es einer normativen »Referenztheorie«, welche ethische Leitlinien vorgibt, die dann auf die spezielle Fragestellung übersetzt werden. Dafür wird hier die katholische Soziallehre herangezogen. Sie wird in Kapitel 3 vorgestellt, anschließend in einen konkreten Kriterienkatalog übersetzt, welcher dann auf die Thematik der Staatsverschuldung angewandt wird. Anschließend wird die 3. Frage untersucht, indem die zuvor erarbeiteten Kriterien mit den Forderungen der ökonomischen Theorie abgeglichen werden.

2 Zur Nützlichkeit einer normativen Analyse

Immer wieder finden sich unfundierte ethische Aussagen in den Einleitungen volkswirtschaftlicher Texte zur Staatsverschuldung. So betonen *Schlesinger et al.* (1993), dass die Schulden aus Sicht der Generationengerechtigkeit zu hoch sind (S. 217-231) und für *Schemmel/Borell* (1992) ist es unbestritten, dass spätere Generationen durch sie benachteiligt

werden (S. 143-153). Für den *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2007) ist es offensichtlich, dass sich alle einig sein müssten, dass künftige Generationen nicht ausgebeutet werden dürften (S. 31). Dabei wird mehr oder weniger direkt auf eine moralische Verpflichtung Bezug genommen, aus welcher dann die Notwendigkeit einer Begrenzung der öffentlichen Schuld abgeleitet wird. Besonders die »Generationengerechtigkeit« wird immer wieder als Bezugspunkt genommen um wie selbstverständlich eine Begrenzung von Staatsverschuldung damit zu begründen.

So häufig diese Verweise auf die normative Dimension der Staatsverschuldung sind, so rar sind die Arbeiten, die sich gründlich mit der Frage beschäftigen, wie sie denn anhand normativer Kriterien zu bewerten wäre. Eine so gewichtige Annahme sollte aber nicht einfach vorausgesetzt werden. Wenn – was offensichtlich der Fall ist – normative Aspekte eine zentrale Rolle in vielen Argumentationen einnehmen, dann verdient diese Frage auch eine ausführlichere Untersuchung.

Die Meinung, dass ethische Aussagen einen berechtigten Platz in ökonomischen Arbeiten haben, folgt der Argumentation des deutschen Ökonomen Herbert Giersch, der die normative Ökonomik, die „*auf das Wirtschaftsleben angewandte Ethik*“ (Giersch, 1961, S. 26), ausdrücklich als Teil der Wirtschaftstheorie betrachtet. Sie folgt auf die positive Analyse der Ursache-Wirkungs-Beziehung und ermöglicht mit dieser zusammen die abschließende „Kunstlehre“, also die Lehre von der Verringerung der Differenz zwischen Sein und Sollen. Auch für Walter Eucken galt: „Die Wirtschaftspolitik aber soll die freie natürliche gottgewollte Ordnung verwirklichen.“ (Eucken, 1990, S. 176.) Die normative Argumentation hat also einen festen Platz, in der volkswirtschaftlichen Untersuchung.

Sie befördert auch den Dialog über die Fachgrenzen hinaus. Immer wieder wird beklagt, dass »die Politik« oder »die Öffentlichkeit« zu wenig Verständnis für ökonomische Vorschläge und Argumente hat. Immer wieder muss die Ökonomie die Erfahrung machen, dass sie keine Akzeptanz für ihre Positionen findet und diese daher nicht durchgesetzt werden können. Je mehr Auswirkungen auf Politik und öffentliches Leben eine Thematik hat, umso wichtiger ist die Legitimität, die dieser Position beigemessen wird. Nach *Max Weber* beruht Herrschaft auf der Bereitschaft der Beherrschten zum Gehorsam (Weber, 1972 Kapitel I, insbes. S. 16-20). Legitimität ist also die Grundvoraussetzung für das Funktionieren einer staatlichen Ordnung. Da das derzeitige deutsche System als eine Form legaler Herrschaft bezeichnet werden kann, lässt sich also festhalten, dass die Akzeptanz, die Legitimität der rechtlichen Grundlagen unserer Gesellschaft für deren Funktionieren und Bestehen von entscheidender Bedeutung ist (Imbusch, 2002). Auch *Buchanan/Wagner* (1977) betonen, dass eine Regel nur erfolgversprechend ist, wenn sie die Werte

einer Gesellschaft widerspiegeln und dass sie nur eingehalten werden wird, wenn sie nicht nur juristisch, sondern auch moralisch bindend ist (vgl. Kapitel 12).

Bei einer Frage, die nicht nur rein technischer oder innerökonomischer Natur ist, gerade bei einer Frage wie der Begrenzung von Staatsverschuldung, die aufgrund ihrer großen Auswirkungen so hohe Aufmerksamkeit genießt, ist es entscheidend, auch die öffentliche Akzeptanz und Legitimität zu erringen. Besonders in Zeiten einer Finanz- und Wirtschaftskrise, in der von einigen Seiten die Aussagekraft volkswirtschaftlicher Modelle und manche Grundannahmen der modernen Ökonomie hinterfragt werden, kann es wertvoll sein, die volkswirtschaftliche Argumentation in einen größeren Kontext einzubinden und um Erkenntnisse anderer Fachrichtungen zu erweitern. Es ist daher wichtig, die wissenschaftlichen Vorschläge zur Begrenzung von Staatsverschuldung eben nicht nur ökonomisch zu begründen, sondern auch die für viele Menschen wichtige normative Dimension mit einzubeziehen.

Diese normative Betrachtung bringt also zwei Vorteile mit sich:

1. Sie prüft, ob eine Argumentation, die ohnehin in der Volkswirtschaftslehre ständig verwendet wird, überhaupt zulässig und sachlich fundiert ist. Sie zeigt, in welchem Spannungsfeld Effizienz und Ethik in diesem Themenbereich stehen.
2. Wenn es ihr gelingt, eine Synthese aus wirtschaftlichen und moralischen Forderungen zu schaffen, erhöht sie die Legitimität und damit die Durchsetzbarkeit der Vorschläge, indem sie diese auf ein breiteres Fundament stellt.

3 Die katholische Soziallehre

3.1 Absicht, Charakter und Grundlagen

Ziel der katholischen Soziallehre ist es, eine gute Gesellschaftsordnung zu prägen und allen Menschen ein gelingendes Leben zu ermöglichen. Dabei richtet sie sich an die gesamte Gesellschaft und möchte über die Grenzen der religiösen Gemeinschaft hinauswirken (*Marx/Wulsdorf*, 2002, S. 106).

Um diese universelle Anwendbarkeit zu erreichen, argumentiert die katholische Soziallehre streng philosophisch und nicht theologisch. Sie greift dafür in erster Linie auf die Naturrechtstheorie zurück (*Lutz/Nell-Breuning*, 1967). Unter Naturrecht wird im Allgemeinen eine Art ewiges Urrecht verstanden, das ein verbindliches System rechtlicher Normen bildet und welches vor und über allem positiven Recht angesiedelt ist. Es definiert bestimmte Regeln, welche

unabhängig von geschichtlichem und kulturellem Kontext gültig sind, eine für alle Menschen bindende Wirkung haben und als Leitlinien für das positive Recht, also die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, dienen. Diese Normen gelten in der Regel als über die Zeit hinweg unveränderlich und vom Menschen nicht beeinflussbar. Zwar gibt es unterschiedliche Auffassungen im Detail, was Naturrecht bedeutet, doch hat es in fast allen Ansätzen die gleiche Wirkung. Es sucht die Antwort auf die Frage, wie die menschliche Daseinsordnung gestaltet sein sollte. Daraus ergibt sich die Wirkung des Naturrechts: Es wirkt als Begrenzung und Begründung allen positiven Rechts. Es normiert und lenkt die Gesetzgebung, so dass die Gesetze gerecht gestaltet werden. So legitimiert und rechtfertigt das Naturrecht die Gesetze, wenn sie in seinem Rahmen bleiben, andererseits prüft und kritisiert es aber auch jene Gesetze, die ihm zuwiderlaufen. Diese abstrakt klingenden Gedanken haben tatsächlich im Laufe der Geschichte eine enorme Wirkung entfaltet, auch wenn sie nicht zu allen Zeiten gleichermaßen anerkannt waren. So bildet das Naturrecht eine bedeutsame Argumentationsgrundlage für manche Rechtsgebiete wie die Menschenrechte oder das Völkerrecht und einen Hauptgegenstand der Moral- und Rechtsphilosophie. Auch bedeutsame Handlungen, wie Revolutionen oder der Widerstand gegen die NS-Diktatur wurden immer wieder hiermit begründet. Für Deutschland wurde seine Wirksamkeit im Zusammenhang mit der Diskussion um die Radbruch'sche Formel durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich anerkannt (vgl. *Galling*, 1960; *Wolf*, 1964; *Baumgartner*, 1979; *Päpstliche Kommission «Iustitia et Pax»*, 1981; *Forschner*, 2003).

Somit lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Existenz und Wirksamkeit des Naturrechts heutzutage in unserem Kulturkreis anerkannt ist und dass es trotz der verschiedenen Ansätze einen Konsens über Wirkung und Grundaussagen des Naturrechts gibt. Damit bietet das Naturrecht ein brauchbares Fundament und eine verwertbare Argumentationsgrundlage für eine gesamtgesellschaftlich konsensfähige Soziallehre. Damit ist die philosophisch argumentierende und naturrechtlich fundierte katholische Soziallehre gesamtgesellschaftlich grundsätzlich konsensfähig und kann als Bezugspunkt einer wissenschaftlichen und nicht-religiösen Arbeit dienen.

Ein zweiter Grundpfeiler der katholischen Soziallehre, neben der Naturrechtstheorie, ist das christliche Menschenbild (*Lutz/Nell-Breuning*, 1967; *Marx/Wulsdorf*, 2002). Die Frage nach der Beschaffenheit einer guten Gesellschaftsordnung hängt entscheidend von der zugrundeliegenden Anthropologie ab, also der Frage, was der Mensch eigentlich ist. Die christliche Anthropologie entwickelt ein Gesamtbild, welches die Konstanten, die sich über alle Lebensbereiche hinweg erstrecken, abbildet. Auch versucht sie das Spannungsverhältnis von Individuum und Gesellschaft aufzulösen. Denn während der Liberalismus sich auf den Menschen als Individuum konzentriert und der Kommunismus/Kommunitarismus eher auf die Masse abstellt und die Rolle des

Individuums als Teil des Kollektivs betont, propagiert die katholische Soziallehre ein eigenes Bild zwischen diesen beiden Extremen. Entsprechende Folgen hat dies jeweils für die Vorstellung von dem Aufbau einer guten Gesellschaft, der Rolle des Staates und der Aufgabe der Menschen.

Die theologische Anthropologie entwickelt ein gleichermaßen ganzheitliches Menschenbild, wie die philosophischen Anthropologien Max Schelers, Arnold Gehlens und Helmuth Plessners (vgl. *Marx/Wulsdorf*, 2002, S. 61ff.). Allerdings erweitert sie das Menschenbild um eine Dimension und bezieht auch Gott und seine Beziehung zum Menschen mit ein. Ein zentrales Element ist die grundsätzliche Gleichheit aller (siehe z.B. *Die Bibel*, 1984, Jakobus 2,1). Da der Wert des Menschen aus seiner Gottebenbildlichkeit herrührt und da jeder Mensch gleichermaßen auf Gott ausgerichtet ist und gleichermaßen direkt vor ihm steht, sind alle Menschen gleichwertig.

Dies hat Konsequenzen für die katholische Soziallehre. Zum einen geht daraus hervor, dass die Kirche sich um Fragen der sozialen Ordnung zu kümmern hat, und zum anderen zeigt es, wie diese auszusehen hat. Da der einzelne Mensch im Mittelpunkt steht und der Maßstab für alles ist, muss stets der Grundsatz der Personalität gewahrt sein. Da der Mensch aber auf die Gemeinschaft mit anderen ausgerichtet ist und in der Gesellschaft seine Erfüllung findet, muss auch das Gemeinwohl Ziel aller Handlungen sein. Da jeder Mensch von Gott gleich geschaffen und vor ihm gleich wertvoll ist, muss die Norm der Gerechtigkeit erfüllt sein. Und da der Mensch frei ist, darf auch der Grundsatz der Freiheit nicht verletzt werden (siehe z.B. *Heiliger Stuhl*, 1961, Ziffer 219; 1965, Ziffer 41; 1967, Ziffer 15; 1991, Ziffer 5).

Die Naturrechtslehre und das christliche Menschenbild bilden also Fundament und Rahmen der katholischen Soziallehre, indem sie gegenüber der Kirche und der Gesellschaft begründen, warum es eine christliche Soziallehre geben soll, ihr eine Argumentationsgrundlage schaffen und ihre inhaltliche Zielrichtung vorgeben.

Daraus ergeben sich zwei Oberziele der katholischen Soziallehre, die sich wie ein roter Faden durch alle Überlegungen hindurch ziehen:

- Die Sicherung des individuellen Wohlergehens
- Die Errichtung einer guten Gesellschaftsordnung

3.2 Aussagen

Um die genannten Ziele zu erreichen, müssen aus Sicht der katholischen Soziallehre drei Grundnormen verwirklicht werden:

- Freiheit
- Gerechtigkeit

- Gemeinwohl

Ohne Freiheit kann sich das Individuum nicht entfalten, nicht zu seiner Bestimmung gelangen, kann es also keine gute Gesellschaftsordnung geben. Folglich muss sie die Grundlage aller Ordnungen und Institutionen bilden. Freiheit ist ein elementarer Bestandteil des menschlichen Person-Seins, ihre Verwirklichung somit eines der obersten Ziele einer guten Gesellschaftspolitik (vgl. *Lutz/Nell-Breuning*, 1967; *Clark*, 2001). Sie wird in der katholischen Soziallehre nicht im utilitaristischen Sinne verstanden, wonach man völlig frei ist in seinen Entscheidungen, sondern als Mittel zur Selbstentfaltung. Dabei wird unterschieden in innere Freiheit, i.e. die Fähigkeit mit Hilfe der Vernunft eigene Entscheidungen zu treffen (Willensfreiheit), und äußere Freiheit, i.e. die Abwesenheit von äußerem Zwang (Handlungsfreiheit) (vgl. *Becker*, 2002).

Gerechtigkeit wird im aquin'schen Sinne verstanden als der Wille, jedem sein Recht zuzuteilen (*Aquin*, 1985, 3. Band S. 254). Entsprechend muss Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden. Gerechtigkeit ist entweder eine persönliche Eigenschaft (subjektive oder personale Gerechtigkeit), wenn z.B. ein Richter gerecht ist oder – was hier im Vordergrund steht – ein Zustand, wenn etwa eine gesellschaftliche Ordnung gerecht ist (objektive Gerechtigkeit). In der katholischen Soziallehre versteht man unter Gerechtigkeit, dass die Institutionen allen Gliedern der Gesellschaft gleichermaßen verpflichtet sind und dass sie den Menschen die bestmöglichen Rahmenbedingungen bieten, damit jeder sich angemessen entfalten kann. Heute rückt in der katholischen Soziallehre immer mehr die »Beteiligungsgerechtigkeit« in den Vordergrund und löst damit die Verteilungsgerechtigkeit als bestimmendes Kriterium ab. Sie mahnt die Herstellung von Chancengleichheit an und betrachtet insbesondere Bildung als Schlüssel zum Erfolg (vgl. *Heiliger Stuhl*, 1961, Ziffer 82f.; *Lutz/Nell-Breuning*, 1967; *Becker*, 2002; *Deutsche Bischofskonferenz*, 2003).

Der Aspekt des Gemeinwohls korreliert in der katholischen Soziallehre eng mit dem der Gerechtigkeit. Gemeinwohl heißt, dass es den Menschen ermöglicht werden soll, sich zu entfalten und ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Diese Betonung des individuellen Wohls ist bedeutsam, da in vielen Argumentationsmustern gerade das Gemeinwohl als Begründung für die Vernachlässigung individueller Bedürfnisse herhalten muss. Es ist mehr als die Summe der Einzelwohle. Es besteht einerseits aus einer guten Verfassung der Gemeinschaft als Instrumentalwert, andererseits aus dem persönlichen Wohlergehen der Glieder der Gemeinschaft, als Zielwert (vgl. *Heiliger Stuhl*, 1965, Ziffer 26; *Nell-Breuning*, 1980, S. 40ff.; *Clark*, 2001, S. 24ff.; *Coughlin*, 2001, S. 293; *Nothelle-Wildfeuer*, 2009).

Aus diesen drei Normen leiten sich die Prinzipien ab, das sind die konkreten Forderungen der katholischen Soziallehre, die als Maßstab an das Handeln des Staates, an die Struktur der

Institutionen, an den Aufbau der Gesellschaft angelegt werden sollen. Die Einhaltung dieser Prinzipien führt zur Verwirklichung der Normen. Sie sind alle miteinander verbunden und führen jeweils zur Erfüllung des anderen.

- Personalität
- Solidarität
- Subsidiarität
- Nachhaltigkeit

Das Personalitätsprinzip besagt, dass die menschliche Person unter allen Umständen Gegenstand und Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein muss. Alles – Staat, Gesetze, Institutionen, Wirtschaftsordnung – muss dazu dienen, dass der Mensch sich entfalten und zu seiner Bestimmung gelangen kann, muss auf den Menschen hin ausgerichtet sein und seine Würde und seine Individualität respektieren. Politik muss immer den Menschen dienen und auf sie ausgerichtet sein. Das Ziel der menschlichen Gemeinschaft, des Staates, muss immer das Wohl der Personen sein. Das Personalitätsprinzip betont die Bedeutung einer guten Balance zwischen den beiden Polen des Individualismus und des Kollektivismus. Die Spannung aus Individual- und Sozialnatur des Menschen, beides konstituierende Komponenten des Personenbegriffs, gilt es durch eine ausgewogene Berücksichtigung beider Elemente fruchtbar zu machen. Beide Pole sind wichtig und unabdingbar, aber beide führen in ihrer Extremform zu einem Scheitern der Gesellschaft. Das Personalitätsverständnis der katholischen Soziallehre fordert eine Ausrichtung der Politik am Individuum, aber gleichermaßen ein Über-Sich-Hinausgehen des Einzelnen im Dienste der Gesellschaft, eine Wahrung der Eigenständigkeit der Person, in welcher diese sich dann kraftvoll in die Gemeinschaft einbringen kann, wodurch sie wiederum zu ihrer vollen Entfaltung gelangen kann (vgl. Klüber, 1960; Heiliger Stuhl, 1965, Ziffer 25; Schönigh, 1998).

Solidarität beruht auf einem allgemeinen Zusammengehörigkeitsgefühl aller Glieder der Gesellschaft und besteht in dem Streben nach einem Wohlergehen aller. Solidarität bedeutet, dass die einzelnen Glieder einer Gesellschaft füreinander und für das Ganze einstehen, dass besondere Rücksicht auf die schwachen Glieder der Gesellschaft genommen und dass Menschen in Not geholfen wird. Das Solidaritätsprinzip beschreibt eine wechselseitige Anerkennung des Anderen als Person, woraus sich der Rechtsanspruch auf Entfaltung ergibt, woraus sich wiederum die Pflicht zur sozialen Kooperation und zu wechselseitiger Unterstützung ergibt. Es ist Ausdruck des Bewusstseins für das Aufeinanderangewiesensein der Glieder einer Gesellschaft, welches zu einem Füreinandereinstehen führt. Dabei ist auch zu betonen, dass Solidarität nicht einseitig, als reine Hilfe für einen selbst, verstanden werden darf. Vielmehr ist jeder Einzelne jederzeit verpflichtet, sich für das Wohl des Nächsten und der Gemeinschaft einzusetzen. Solidarität definiert nicht nur

einen Anspruch, sondern beinhaltet auch eine Verpflichtung jedes Einzelnen. Gleichzeitig betont die katholische Soziallehre aber auch, dass Solidarität nicht nur eine individuelle Verpflichtung ist, sondern dass gerade auch der Staat solidarisch handeln und für die schwachen Glieder der Gesellschaft eintreten muss. Solidarität muss daher auch institutionell verankert werden, um einen Staat zu legitimieren (vgl. z.B. *Lutz/Nell-Breuning*, 1967; *Heiliger Stuhl*, 1991, Ziffer 15; *Herrera*, 2004).

Während das Solidaritätsprinzip das Verbindende und Gemeinsame einer Gesellschaft betont, geht es beim Subsidiaritätsprinzip um eine funktionelle Strukturierung der Gesellschaft. Allgemein ausgedrückt besagt es, dass Aufgaben auf einer möglichst niedrigen Ebene angesiedelt sein sollten, so lange diese dazu sinnvoll in der Lage ist. Was die Familie leisten kann, soll der Staat nicht an sich ziehen. Was in der Kommune geregelt werden kann, sollte nicht zentralisiert werden. Bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass das Subsidiaritätsprinzip aus zwei Komponenten besteht: Die positive, unterstützende Komponente, sowie die negative, abgrenzende. Erstere besagt, dass die oberen Ebenen den unteren hilfreich beistehen sollen, so dass sie befähigt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen. Letztere weist die obere Instanz in ihre Schranken und verteidigt das Recht der kleinen Einheit auf Unversehrtheit und Entfaltungsfreiheit. Das Subsidiaritätsprinzip verpflichtet den Staat ebenso zur Aktivität wie zur Selbstbeschränkung. Kurz gefasst lässt es sich also auf die Formel »Unterstützung und Abgrenzung« reduzieren. Damit ist das Subsidiaritätsprinzip kein reines Abwehrprinzip, das lediglich den Staat auf Distanz halten soll. Vielmehr hat es einen positiven Gehalt und zielt auf die Selbstverwirklichung der Menschen, eine effiziente Verteilung der Kompetenzen und eine Maximierung des Gemeinwohls (vgl. *Heiliger Stuhl*, 1931, Ziffer 79; *Nell-Breuning*, 1990, S. 94; *Schilling*, 1995).

Das Nachhaltigkeitsprinzip ist eines der jüngsten Elemente der katholischen Soziallehre und wurde auch nicht von ihr entwickelt, sondern erst später inkorporiert. Die Relevanz des Nachhaltigkeitsprinzips für die katholische Soziallehre ergibt sich aus einem umfassenden Verständnis der bisherigen Grundnormen und Prinzipien. Will eine Gesellschaft sich auch mit späteren Generationen solidarisch zeigen, ist eine Politik nicht nur am Gemeinwohl der heutigen, sondern auch der späteren Generationen interessiert, und soll Gerechtigkeit nicht nur zwischen den heute lebenden Individuen herrschen, sondern auch zwischen den heutigen und den zukünftigen, so ist es unerlässlich, auch deren Interessen in das eigene Kalkül einzubinden. Daher sollen die Bedürfnisse der Gegenwart so befriedigt werden, dass die Möglichkeit zukünftiger Generationen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, nicht aufs Spiel gesetzt wird. Heute wird also von dem Nachhaltigkeitsprinzip nicht nur eine saubere Umwelt eingefordert, sondern genauso ein stabiles Rentensystem und ein ausgeglichener Haushalt, ein Wirtschaftswachstum, das die natürlichen

Ressourcen schont und die unterentwickelten Länder mit einbezieht, eine zukunftsgerichtete Bildungspolitik, frühzeitige Entschärfung von Konflikten, u.v.m. Kurzum, ein Handeln, das in all seinen Facetten die Belange der künftigen Generationen, bzw. das langfristige Ergebnis mit einbezieht (vgl. *Heiliger Stuhl*, 1965; *World Commission on Environment Development*, 1987; *Reis*, 2003; *Wulsdorf*, 2005).

Neben den genannten Punkten beschäftigt sich die katholische Soziallehre mit den verschiedensten Themen von den Menschenrechten und der Religionsfreiheit, über Ehe, Abtreibung und Todesstrafe, bis hin zu verschiedenen Regierungsformen, Gewerkschaften, Lohnfindung und freiem Handel. Es finden sich neben den bisher erläuterten Prinzipien eine ganze Reihe weiterer, z.T. sehr konkreter Forderungen. Diese sind jedoch für die Evaluierung von politischen Maßnahmen von untergeordnetem Interesse, können unter die bislang genannten Prinzipien subsumiert werden oder leiten sich von diesen ab, auch wenn sie gelegentlich einzeln aufgeführt werden. Es scheint daher legitim, sich in der Darstellung der katholischen Soziallehre in dieser Arbeit auf die genannten Kernpunkte zu konzentrieren (vgl. *Nguyen Kardinal Van Thuan*, 2000; *Marx/Wulsdorf*, 2002; *Herrera*, 2004).

Das Gesamtbild lässt sich folgendermaßen grafisch darstellen:

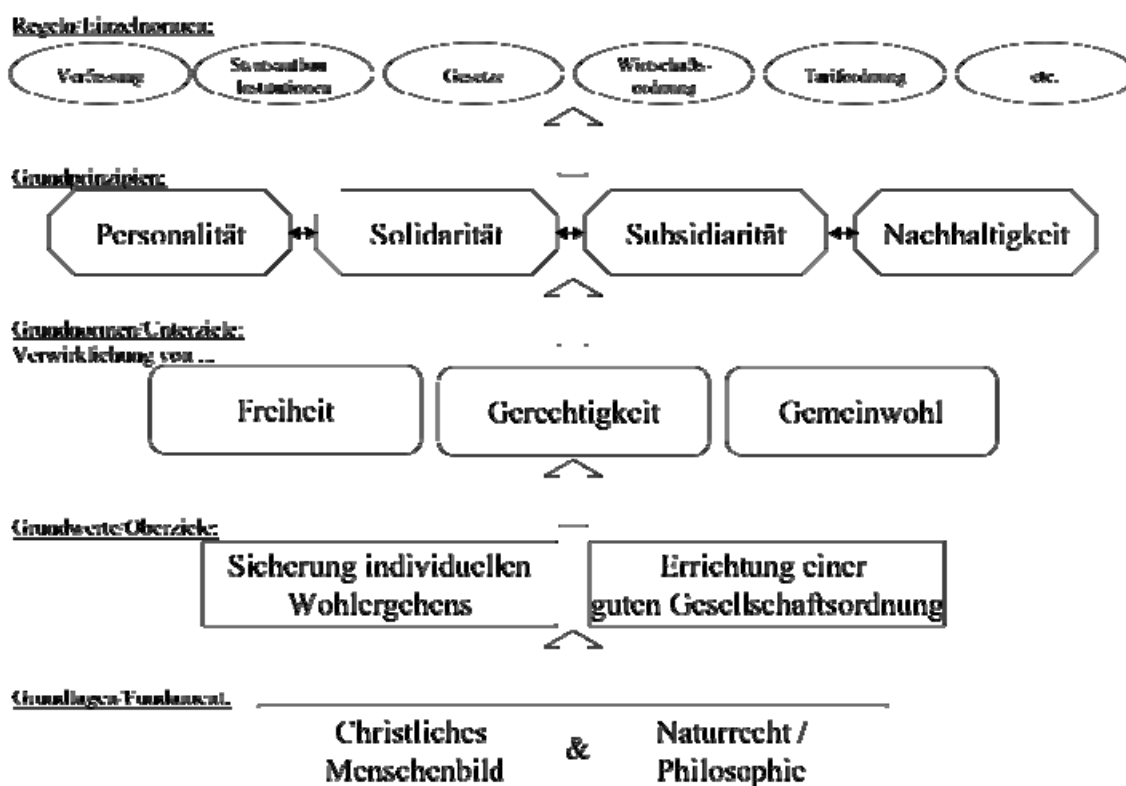


Abbildung 1: Aufbau der katholischen Soziallehre; Quelle: eigene Erstellung.

Hier sei noch einmal daran erinnert, dass es sich hier um eine *mögliche*, aber nicht die allgemeinverbindliche Darstellung der katholischen Soziallehre handelt. Da es kein einzelnes

zusammenfassendes Lehrdokument zu der katholischen Soziallehre gibt, gibt es auch keine einheitliche Auflistung oder schematische Darstellung ihrer Aussagen von Seiten der Kirche. Vielmehr muss man sich diese aus den verschiedenen Texten herauslesen und zusammenfassen. Dies lässt gewisse Freiheiten zu, so dass es unterschiedliche Akzente und Interpretationen gibt. Auch gibt es keine direkten Aussagen der katholischen Soziallehre zur Staatsverschuldung. Es bedarf also einer eigenen Übertragung der allgemeinen Aussagen auf dieses spezielle Thema.

4 Kriterien an die (Fiskal-)Politik

Welche Schlussfolgerungen lassen sich nun aus dem bislang geschilderten für die ethische Beurteilung der Staatsverschuldung ziehen? Wie lassen sich diese allgemeinen Aussagen der katholischen Soziallehre für die Evaluierung der Staatsverschuldung operationalisieren?

Dafür gilt es, konkrete Kriterien abzuleiten und einen Kriterienkatalog aufzustellen, anhand dessen sich verschiedene institutionelle Arrangements abprüfen lassen. Dabei sei jedoch daran erinnert, dass die katholische Soziallehre nur eine allgemeine Richtschnur darstellt. Sie liefert keinen konkreten Handlungskatalog. Die Übertragung derselbigen in verschiedene Kontexte und die Ausarbeitung praktischer Handlungsanweisungen überlässt sie explizit dem Sachverstand der jeweiligen Fachwissenschaften. Wer also das Unterfangen angeht, konkrete Implikationen und Bewertungskriterien aus den Prinzipien der katholischen Soziallehre abzuleiten, wird nicht umhinkommen eigene Schritte zu wagen und eigene Sichtweisen und Interpretationen anzubieten. Naturgemäß eröffnet dies stets den Raum für Diskussionen über eventuelle Unvollständigkeiten, Missinterpretationen oder Fehlgewichtungen.

4.1 Methodisches Vorgehen

Die katholische Soziallehre formuliert vier Grundprinzipien (Personalität, Solidarität, Subsidiarität und Nachhaltigkeit), Grundregeln, die Aufbau und Organisation der Gesellschaft und alle ihrer Bereiche prägen sollen. Die Einhaltung dieser Regeln führt zur Erreichung der drei Unterziele (Freiheit, Gerechtigkeit und Gemeinwohl), wodurch wiederum die beiden Oberziele (individuelles Wohlergehen und gute Gesellschaftsordnung) verwirklicht werden. Da die Prinzipien im Hinblick auf die Unterziele formuliert wurden, lässt sich eine Matrix aufspannen, in welcher die Spalten für jeweils ein Grundprinzip und die Zeilen für jeweils ein Ziel stehen. Jedes Ziel ist gleichsam eine Kriteriendimension für die Verwirklichung eines Prinzips. In den daraus entstehenden Feldern soll dann festgehalten werden, welches Kriterium eine Maßnahme zu erfüllen hat, damit sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Prinzips auf die Erreichung eines bestimmten Ziels hinwirkt. So lässt sich jedes Prinzip in verschiedene Kategorien aufspalten, von denen sich

jede auf ein bestimmtes Ziel bezieht. Dadurch werden die recht allgemeinen Prinzipien greifbar gemacht und auf handfeste Fragestellungen herunter gebrochen. Wenn also Prinzip A in Spalte A steht und Ziel 1 in Zeile 1, so steht in Feld A1 die Forderung, die Prinzip A aufstellt, um zur Erreichung von Ziel 1 beizutragen. Oder andersherum gelesen erweitert Ziel 1 das Prinzip A um eine bestimmte Dimension, fügt ihm sozusagen weitere Aspekte hinzu. So entsteht eine Matrix der Bewertungskriterien, welche auf beliebige Politikfelder angewandt werden kann.

Tabelle 1: Erstellung der Kriterienmatrix; Quelle: eigene Erstellung.

	Prinzip A	oder:		Prinzip A
Ziel 1	<u>Kriterium A1</u> <i>Welcher Umstand muss erfüllt sein, damit A zur Erreichung von 1 beiträgt?</i>		Ziel 1	<u>Kriterium A1</u> <i>Welche Aspekte ergeben sich aus der Berücksichtigung von 1 für A?</i>

Naturgemäß setzen verschiedene Prinzipien verschiedene Schwerpunkte, so dass es zu einer unterschiedlichen Zahl an Kriterien pro Ziel kommen kann. Auch gibt es Überschneidungen, sowohl zwischen den verschiedenen Feldern eines Ziels, als auch zwischen denen eines Prinzips. Es kann daher an einigen Stellen durchaus strittig sein, welchem Feld ein bestimmtes Kriterium am sinnvollsten zugeordnet werden sollte. Auch kann es zu leichten Redundanzen bei der Überprüfung der Kriterien kommen.

Um die aufgespannte Matrix zu füllen und die Kriterien zu formulieren, müssen alle Kernforderungen der Prinzipien und alle Charakteristika der Ziele gesammelt und zueinander in Bezug gesetzt werden, so dass die einzelnen Ansätze der Prinzipien den verschiedenen Zielen zugeordnet und wenige griffige Kriterien aus der Fülle der Aspekte herausdestilliert werden können. Diese Kriterien müssen dann auf die Staatsverschuldungsproblematik zugeschnitten werden.

4.2 Kriterienmatrix Staatsverschuldung

Kommen wir zu den Kriterien. Dafür wird jedes der vier Prinzipien mit jedem der drei Ziele in Beziehung gesetzt. Zuerst wird ein allgemeines Bewertungskriterium abgeleitet, wie es auch auf andere Politikfelder angewandt werden könnte. Anschließend wird dieses auf die Staatsverschuldungsthematik übertragen.

4.2.1 Kriterien zum Personalitätsprinzip

Das Personalitätsprinzip fordert ein Ausgerichtetsein der Politik auf die Person. Sie soll sich am Wohl des Individuums orientieren, ihm die Entfaltung seines Personseins in Individualität und Sozialität ermöglichen. „Die Wirkungen allen politischen Handelns [...] sind daran zu messen, inwieweit sie letztlich der Wohlfahrt und den Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen zugute kommen.“ (*Deutsche Bischofskonferenz*, 2003, S. 18.)

Personalität und Freiheit

Das Personalitätsprinzip führt zur Verwirklichung von persönlicher *Freiheit* und ermöglicht die Entfaltung der Persönlichkeit, wenn das Kriterium der Entfaltungsfreiheit erfüllt ist. Es gilt, diese zu fördern oder möglichst wenig einzuschränken. Denn ein Individuum, das sich nicht in seiner Persönlichkeit entwickeln kann, ist aus Sicht der katholischen Soziallehre nicht wirklich frei. Dies kann ganz grundsätzlich die Wahrung der Menschenrechte bedeuten oder in der Sozialpolitik die Auszahlung einer Sozialhilfe in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums. Als direkte Verbindung zur Staatsverschuldung könnte man sehen, dass sie es der gegenwärtigen Generation ermöglicht, sich besser zu entfalten. Durch Staatsverschuldung verbessert sie die eigene Situation. Da dies jedoch zu Lasten der folgenden Generationen geht, verletzt sie deren Personalität, so dass dieses Argument nicht aufgenommen wird. Vielmehr gibt es eine direkte negative Verbindung von Staatsverschuldung und Entfaltungsfreiheit. Durch die negativen Wachstumswirkungen und anderen nachteiligen Auswirkungen engt Staatsverschuldung die Entfaltungsfreiheit der Zukunft ein.

Daneben gibt es einen indirekten Zusammenhang. Steuern engen die Entfaltungsfreiheit der Individuen ein. Sie greifen in das persönliche Einkommen ein und reduzieren die Handlungsmöglichkeiten des Individuums. Natürlich spricht sich die katholische Soziallehre nicht grundsätzlich gegen Steuern aus. Sie sind notwendig, um ein funktionierendes Gemeinwesen zu erhalten. Doch soll sich der Staat mäßigen und nur gerechte und angemessene Steuern erheben, um dem Wohlergehen der Gesellschaft nicht zu schaden (*Heiliger Stuhl*, 1891, Ziffer 32). Die Steuerlast sollte auch durch einen Bezug zu der zahlenden Person legitimiert sein. Dies kann ein direkter Nutzen oder die Erfüllung einer Solidaritätspflicht sein. Staatsverschuldung reduziert zwar in der Gegenwart die Steuerlast, erhöht diese aber in der Zukunft. Wenn nun zukünftige Steuerzahler für gegenwärtige Leistungen zahlen müssen, so läuft dies dem Personalitätskriterium zuwider. Ihre Entfaltungsfreiheit wird eingeeengt, ohne dass dem ein Nutzen oder die Erfüllung einer Pflicht gegenübersteht. Die Lastenverschiebung durch Staatsverschuldung, d.h. die Erhöhung zukünftiger Steuern für Konsumausgaben verbietet sich also. Sie ist nur gerechtfertigt, wenn dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht oder eine gerechtfertigte Solidaritätsleistung. Ersteres

kann durch eine Goldene Regel der Staatsverschuldung erreicht werden, mit der das »pay as you use«-Prinzip verwirklicht wird. Diese trägt auch den Entfaltungsrechten der gegenwärtigen Generation Rechnung. Auch sie darf nicht überfordert werden mit der Verpflichtung, alle Lasten für langfristige Investitionen alleine zu schultern. Für Letzteres muss man sich fragen, welche intergenerativen Solidaritätspflichten es gibt. Da Eltern und Kinder im Sinne der katholischen Soziallehre füreinander eintreten sollen, kann man auch eine intergenerative Solidaritätspflicht ableiten, eine gemeinsame Verantwortung und eine gegenseitige Unterstützung in Notsituationen. Damit lässt es sich aus Sicht des Personalitätsprinzips rechtfertigen, die Lasten für Katastrophen und außerordentliche Ereignisse durch Staatsverschuldung zu verteilen, wenn sie die Belastungsgrenze einer einzelnen Generation übersteigen. Immerhin dient die Abwendung einer Katastrophe auch der Erhaltung der Freiheit der zukünftigen Generationen. Kurzfristige Staatsverschuldung, z.B. für automatische Stabilisatoren oder Steuerglättung, ist ebenfalls gerechtfertigt, solange die Kredite tatsächlich auch zeitnah zurückgezahlt werden.

Konkret lässt sich also festhalten: Die Lastenverschiebung durch Staatsverschuldung ist nur im Zuge einer Goldenen Regel und bei Notsituationen gerechtfertigt. Die Finanzierung von Konsum (inkl. Abschreibungen), d.h. die Anhäufung ungedeckter Staatsverschuldung, verletzt das Personalitätsprinzip. Das Kriterium der Entfaltungsfreiheit lässt sich also im Bezug auf die Staatsverschuldung wie folgt formulieren: Keine Steuern ohne Gegenleistung. Staatsverschuldung nur kurzfristig oder nur im Rahmen der Goldenen Regel oder bei Katastrophen.

Personalität und Gerechtigkeit

Die Frage der Gerechtigkeit spielt bei Staatsverschuldung eine große Rolle, allerdings weniger im Bezug auf die Personalität. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Dimension der *Gerechtigkeit* berücksichtigt wird, wenn das Kriterium Beteiligungsgerechtigkeit umgesetzt wird, da diese im Zentrum des Gerechtigkeitsverständnisses der katholischen Soziallehre steht. Sie strebt die Schaffung von Chancengleichheit an, so dass jeder die Möglichkeit hat, sich gemäß seiner Begabungen zu entfalten. Es ist z.B. im Bereich der Bildungs- und Sozialpolitik von besonderer Bedeutung. Ferner ist das Kriterium Individualität zu berücksichtigen. D.h., dass nicht alle Fälle über einen Kamm geschoren werden, sondern dass es Möglichkeiten gibt, die jeweilige Situation zu berücksichtigen. Denn nur dann ist die Definition von Gerechtigkeit (Jedem das ihm Zustehende zuteilen, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln) erfüllt.

Das Kriterium der Individualität kann jedoch nicht auf die Staatsverschuldung bezogen werden, es entfällt bei dieser Untersuchung. Ein Staatshaushalt und seine Finanzierung können und müssen nicht auf die jeweilige Situation der Bürger abstellen, genauso wenig wie z.B. die Frage der Rückzahlungen. Dies ist eine Frage des Steuersystems. Insofern gibt es einen gewissen Bezug, als

sich bei der Bedienung von Schulden die Lastenverteilung innerhalb einer Generation an individuellen Kriterien, wie dem Einkommen, orientieren muss. Aber das ist, wie gesagt, keine Frage dieser Arbeit.

Bei dem Kriterium der Beteiligungsgerechtigkeit kommen die höhere Steuerbelastung und die negativen Auswirkungen der Staatsverschuldung zum Tragen. Aufgrund des niedrigeren Wachstums und der höheren Steuerlast, welche die verschiedenen Generationen zu tragen haben, führt Staatsverschuldung zu einer Reduktion der intergenerativen Chancengleichheit. Wenn frühere Generationen eine hohe Staatsverschuldung angehäuft haben, dann steigt die Belastung für spätere Generationen, so dass diesen weniger Spielräume, z.B. für Forschung und Bildung bleibt. Somit reduzieren sich ihre Chancen, das eigene Wohlergehen zu mehren. Dieser Eingriff verletzt die Personalität und widerspricht der Gerechtigkeit. Grundsätzlich darf die gegenwärtige Politik nicht die Entfaltungschancen späterer Generationen mindern. Es scheint daher angebracht, das Kriterium der Beteiligungsgerechtigkeit inhaltlich etwas zu dehnen und die Chancengleichheit auf die Handlungsfreiräume einer Generation zu beziehen.

Personalität und Gemeinwohl

Die *Gemeinwohlorientierung* verlangt, dass das Kriterium Einzelwohl eingehalten wird. Denn Gemeinwohl setzt sich zusammen aus den verschiedenen Einzelwohl und darf nicht auf deren Kosten gehen. Daher muss eine Maßnahme auch das Wohl der tatsächlich Betroffenen fördern und darf nicht nur der Gesellschaft Vorteile bringen. Z.B. könnte Euthanasie mit dem Verweis auf Vorteile für die Gesellschaft, wie z.B. Kostenersparnis, begründet werden. Dem steht dieses Kriterium, wie auch dasjenige der Entfaltungsfreiheit entgegen. Der Einzelne darf nicht verrechnet werden. Eine gute Politik muss auch die Wirkung auf den Einzelnen im Auge haben. Allgemein könnte man sagen, dass die negativen Auswirkungen der Staatsverschuldung dem Einzelwohl widersprechen. Konkret kann man hier auf die intergenerative Verteilungswirkung der Staatsverschuldung abstellen. Wenn einzelne Bevölkerungsgruppen schlechter gestellt werden, so kann das Einzelwohl-Kriterium dadurch verletzt werden.¹ Doch muss dieses Kriterium in Relation zum Solidaritätsprinzip gesehen werden, da es auch gewünschte Umverteilung gibt. Progressive Steuern zum Beispiel stellen bewusst eine bestimmte Gruppe schlechter. Allerdings lässt sich dies u.U. rechtfertigen, indem man auf die Vorteile verweist, die auch den belasteten Gruppen daraus erwachsen. Sie könnten z.B. ein eigenes Interesse an Dingen wie gesellschaftlicher Stabilität haben und daher bereit sein zu zahlen. Bei den negativen Auswirkungen von zu hoher Staatsverschuldung und der durch sie verursachten intragenerativen Umverteilung fällt es schwer, solch eine Rechtfertigung zu finden. Das Einzelwohl-Kriterium kann also auf die Verschuldungspolitik

¹ Hier lässt sich eine Parallele zum ökonomischen Pareto-Prinzip ziehen.

übertragen werden, indem man daraus die Forderung ableitet, keine unerwünschte Umverteilung oder Effizienzverluste auszulösen.

4.2.2 Kriterien zum Solidaritätsprinzip

Das Solidaritätsprinzip setzt im Sinne des »Verstricktseins der Glieder« auf eine gemeinsame Verantwortung aller Gesellschaftsglieder für die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung einer guten Gesellschaftsordnung.

Solidarität und Freiheit

Um die *Freiheit* zu wahren, muss die Solidarität das Kriterium der Entscheidungsfreiheit achten. Es soll solidarische Hilfe gewährt werden, aber diese darf nicht zu einer Bevormundung der Empfänger führen. Es muss ihnen erlaubt sein, ihre persönlichen Präferenzen zu verwirklichen. Demnach darf Solidarität nicht zu einer Bevormundung einzelner Personen oder in unserem Fall, einzelner Generationen führen. Die Handlungsfreiheit und die Möglichkeit, selber über die Verwendung von Mitteln zu entscheiden, darf nicht durch frühere Schulden eingeschränkt werden (vgl. z.B. *Deutsche Bischofskonferenz*, 2009, S. 34). Hier sind gewisse Überschneidungen zu den Personalitätskriterien der Entfaltungsfreiheit und Beteiligungsgerechtigkeit erkennbar. Allerdings wird durch dieses Kriterium die Staatsverschuldung noch stärker eingedämmt: es hinterfragt die Legitimität der Goldenen Regel, welche ja spätere Generationen verpflichtet, sich an den Kosten früherer Entscheidungen zu beteiligen. Gäbe es nur diese Regel, müsste man die Goldene Regel verbieten. Im Kontext der anderen Kriterien und angesichts des Interesses späterer Generationen an dem Vorhandensein bestimmter Infrastruktur, lässt sich die Goldene Regel dennoch nicht ganz verwerfen. Allerdings werden ihr enge Grenzen gesetzt. Es sollte ihr ein enger Investitionsbegriff zugrunde liegen. Entscheidungsfreiheit heißt aber auch, dass jede Generation für sich selbst möglichst frei die angemessenen Mittel wählen darf. Solange also keine Abwälzung auf die Zukunft vorgenommen wird, kann das Verschuldungsinstrumentarium z.B. für Steuerglättung genutzt werden.

Solidarität und Gerechtigkeit

Die Dimension der *Gerechtigkeit* steht bei dem Solidaritätsprinzip besonders im Mittelpunkt. Hier ergeben sich zwei zu erfüllende Kriterien: Verteilungsgerechtigkeit bringt zum Ausdruck, dass die Solidarität zu einer gerechten Versorgung aller mit den notwendigen Gütern führt. Jeder erhält das was ihm zusteht. Dies ist natürlich eine dehnbare Definition, da das Verständnis darüber, was jedem zusteht, zwischen den Gesellschaften und Individuen variiert. Letztlich muss diese Frage immer von der Politik geklärt werden. Auf jeden Fall aber muss das Existenzminimum gesichert sein, und die solidarische Unterstützung muss ausreichen, um das

Kriterium der Entfaltungsfreiheit zu erfüllen. Damit Solidarität gerecht ausgestaltet ist, muss nicht nur jeder seinen Anteil erhalten, sondern es müssen auch alle dazu beitragen, diese Hilfeleistung zu erbringen. Dies kommt im Kriterium Universalität zum Ausdruck. Es darf nicht sein, dass sich manche Gruppen aus der Verantwortung stehlen. Die Lasten der solidarischen Hilfe müssen gleichmäßig über die Gesellschaft verteilt werden.

Im Hinblick auf die Staatsverschuldung geht es um eine angemessene Verteilung des Nutzens und der Lasten. Das Kriterium der Universalität ist einfach auf die Staatsverschuldung zu übertragen. Wenn es eine Notsituation gibt, welche eine Unterstützung durch andere erfordert, so sollen auch alle an der Aufbringung der notwendigen Ressourcen beteiligt werden. Somit lässt sich die Verteilung der Lasten für die Bewältigung besonderer Ereignisse über mehrere Generationen mit Hilfe der Staatsverschuldung rechtfertigen. Allerdings umfasst die Universalität auch die Ausgangsgeneration. Das häufig zu beobachtende Vorgehen, dass *sämtliche* Lasten über die Verschuldung in die Zukunft verschoben werden, ist unter den Maßgaben der katholischen Soziallehre nicht zu rechtfertigen (*Deutsche Bischofskonferenz*, 2009, S. 35). Um die Ausgangsgeneration an den Lasten der jeweiligen Krise zu beteiligen, wäre es denkbar, eine zeitnah einsetzende Pflicht zur Aufnahme der Rückzahlung festzuschreiben.

Das zweite Kriterium im Spannungsfeld von Solidarität und Gerechtigkeit ist die Verteilungsgerechtigkeit. Im Bezug auf andere Politikfelder ist die Bedeutung offensichtlich. Im Bezug auf die Staatsverschuldung ist wieder etwas Übertragungsarbeit notwendig. Hier geht es in erster Linie um die Verbindungen zwischen verschiedenen Generationen. Eine gezielte Umverteilung von reicheren zu ärmeren Generationen ist kaum möglich, da die vergangenen Generationen nicht mehr beeinflusst werden können und über die Lage der zukünftigen Unklarheit herrscht. Im Falle der Staatsverschuldung ist das Gerechtigkeitsgebot weniger eine Aufforderung zur Umverteilung, als vielmehr eine Sperre gegen ungerechtfertigte Umverteilung. Gerechtigkeit, definiert als »jedem das Seine zukommen lassen«, heißt auch, dass niemandem weggenommen werden darf, was ihm zusteht. Damit ist eine konsumorientierte Umverteilung zwischen den Generationen ausgeschlossen. Solidarität zwischen den Generationen heißt, wie bei der Universalität gezeigt wurde, Beteiligung an den Kosten von Katastrophen, andererseits aber auch, dass die zukünftigen Generationen nicht von der Gegenwart ausgebeutet werden. Aus der Verteilungsgerechtigkeit wird daher eine Lastengerechtigkeit. Es dürfen nur Lasten weitergegeben werden, denen ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Auch dieses Kriterium lässt Staatsverschuldung also höchstens im Rahmen einer Goldenen Regel oder für Katastrophen zu. In diesem Kontext ist auch die Frage der Abschreibungen von Investitionen anzusiedeln. Sollten kreditfinanzierte Investitionen erlaubt sein, so müssen diese angemessen abgeschrieben werden, so

dass die Schulden entsprechend der Nutzung getilgt werden. Kosten für kurzfristige Maßnahmen, wie Steuer- oder Konjunkturglättung sind zeitnah, d.h. innerhalb eines Konjunkturzyklus aufzubringen. Kreditfinanzierte Konsumausgaben sind auf jeden Fall abzulehnen.

Solidarität und Gemeinwohl

Auch aus dem Ziel *Gemeinwohl* ergeben sich zwei Forderungen. Zum einen muss die Solidarität auf Gegenseitigkeit beruhen. Auch die Empfänger der Hilfe haben eine Bringschuld, welche von der Politik aktiv eingefordert werden muss. Sie sollen sich so gut als möglich an der Gesellschaft revanchieren, also eine Gegenleistung erbringen, oder versuchen, sich so bald wie möglich aus der Hilfsbedürftigkeit befreien. Zum anderen soll die Politik auch dem Gesellschaftswohl dienen. Ein Negativbeispiel war das regelmäßige Ansteigen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vor Wahlen. Sie waren solidarisch finanziert und sollten zugunsten der Empfänger wirken. Aber letztendlich halfen sie nichts, da es nur wahlkampfgetriebene Strohfeuer waren. Eine solche Politik kann nicht mit dem Solidaritätsprinzip gerechtfertigt werden, da es ihr an Solidarität mit den Beitragszahlern ermangelt. Eine Nichtberücksichtigung dieser Kriterien würde zu einer einseitigen Interpretation von Solidarität zu Lasten der Leistenden führen. Sie würde der Balance aus Individualität und Sozialität, Einzelwohl und Gesellschaftswohl, welche immanenter Bestandteil der Definition von Gemeinwohl ist, nicht gerecht.

Das Kriterium der Gegenseitigkeit dürfte auf der intergenerativen Ebene schwer zu operationalisieren sein und hat daher nur eine untergeordnete Relevanz für Staatsverschuldungsfragen. Natürlich könnte man Fragen nach der Nützlichkeit der durch Verschuldung finanzierten Ausgaben hier subsumieren, doch passen diese besser zum folgenden Kriterium. Dieses Kriterium entfällt daher hier.

Die Forderung nach der Berücksichtigung des Gesellschaftswohls klingt in diesem Zusammenhang fast wie ein Pleonasmus. Natürlich wird erwartet, dass alle politischen Maßnahmen diesem Ziel folgen. Dennoch schadet es nicht, dieses Kriterium *expressis verbis* aufzuführen. Es fordert, dass nur für solche Maßnahmen Schulden aufgenommen werden, die auch tatsächlich das Gemeinwohl aller Betroffenen erhöhen. Auch muss der Nutzen der jeweiligen Maßnahme höher sein als die Nachteile aus der Verschuldung. Hier sind die empirischen Erkenntnisse zur Wirksamkeit kreditfinanzierter Ausgaben zu berücksichtigen. Bedenkt man die negativen Erfahrungen mit der diskretionären Fiskalpolitik, so könnte man sie unter der Maßgabe dieses Kriteriums verwerfen.

4.2.3 Kriterien zum Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip zielt auf eine optimale Verteilung der Kompetenzen und Aufgaben zwischen den Ebenen. Mit seinen beiden Elementen der Abgrenzung und der Unterstützung fordert es eine Ansiedlung der Verantwortung möglichst weit unten, betont aber gleichzeitig die Hilfspflicht der höheren Ebenen. Es ist ein Organisationsprinzip, das Gesellschaftsaufbau und Kompetenzverteilung im Blick hat. Somit ist es für Fragen der Staatsverschuldung von untergeordneter Bedeutung.

Subsidiarität und Freiheit

Subsidiäre Verwirklichung von *Freiheit* bedeutet, dass die verschiedenen ausführenden Einheiten, z.B. die Kommunen, die Möglichkeit haben, verschiedene Wege zur Erreichung des gesellschaftlich angestrebten Ziels auszuprobieren und den für sie besten wählen zu können. Dieses Kriterium wird Organisationsfreiheit genannt. Es bieten sich verschiedene Interpretationsweisen zur Übertragung auf die Staatsverschuldung an. So könnte es wieder auf den Aspekt des nicht einzuengenden Handlungsspielraumes hin gedeutet werden. Doch ist dies erstens etwas zu weit hergeholt und zweitens bereits ausreichend bei den anderen Punkten berücksichtigt. Doch gibt es noch eine andere Interpretationsmöglichkeit. Das Subsidiaritätsprinzip fordert, dass jede Ebene Entscheidungsfreiheit in den ihr zustehenden Themengebieten hat. Man könnte die einzelnen Ebenen durch Generationen ersetzen und die Entscheidungsfreiheit auf die Finanzierungswege beziehen. Demnach stünde es jeder Generation frei, sich zu verschulden oder nicht. Diese Argumentation ist jedoch nicht zulässig, da die Staatsverschuldung der einen Generation negative Effekte auf die andere haben kann. Da die Freiheit des Einzelnen aber nicht beinhaltet, anderen schaden zu dürfen, kann die Organisationsfreiheit nicht bedeuten, dass eine Generation Lasten auf die andere abwälzen darf. Wenn das Äquivalenztheorem gälte, so sähe es anders aus. Dann gäbe es hier ein starkes Argument dafür, Staatsverschuldung zuzulassen. Da das Äquivalenztheorem für diese Arbeit jedoch verworfen wurde, wird auch der entsprechenden Argumentation nicht gefolgt. Einer dritten Interpretation zufolge sagt dieses Kriterium aus, dass jede staatliche Ebene, also Bund, Gemeinden und Kommunen selber über ihre Finanzierung entscheiden können sollten. Dies ist natürlich zutreffend. Doch auch hier gilt wieder das Verbot der Lastenabwälzung. Diese Argumentation hat also keine Relevanz für die Suche nach dem richtigen Umgang mit Staatsverschuldung.

Eine letzte Interpretationsmöglichkeit wäre, die Organisationsfreiheit auf die Individuen zu beziehen. Das Subsidiaritätsprinzip besagt ja auch, dass der Staat den Privatleuten nicht entziehen soll, was diese selber können. Nun hat die Politische Ökonomie gezeigt, dass es der Politik leichter fällt, die Ausgaben zu erhöhen, wenn sie die Möglichkeit hat, die Kosten durch Staatsverschuldung

zu verschleiern. Staatsverschuldung kann also dazu führen, dass sich der Staatssektor entgegen dem Subsidiaritätsprinzip immer weiter zu Lasten der individuellen Freiheit aufbläht. Denkt man diese Argumentation konsequent zu Ende, könnte man unter Umständen aus diesem Kriterium die Forderung nach einem Verbot von Staatsverschuldung ableiten, um damit dem Politikversagen vorzubeugen, das zu einer sich ständig aufblähenden Staatstätigkeit führt und somit die subsidiarische Freiheit der Bürger verletzt. Allerdings ist die Tatsache, dass etwas missbraucht werden kann, noch lange kein Argument dafür, es gleich komplett zu verbieten. Das Kriterium der Organisationsfreiheit wird also hier dahingehend interpretiert, dass der Einsatz von Staatsverschuldung nicht zu einer Aufblähung der Staatstätigkeit führen darf. Dies kann z.B. durch ein Verbot konsumorientierter Ausgaben erreicht werden.

Subsidiarität und Gerechtigkeit

Subsidiarität verwirklicht *Gerechtigkeit*, wenn sie die Kriterien der Eigenverantwortung und der Variabilität berücksichtigt. Ersteres besagt, dass die höhere Ebene (der Staat) nur diejenigen Aufgaben an sich ziehen darf, welche die untere Ebene (der Einzelne) nicht, oder nur schlechter ausführen kann. Auch darf die untere Ebene die Verantwortung in solchen Fällen nicht nach oben abschieben. Letzteres fordert eine Anpassbarkeit der Maßnahmen an regionale Präferenzen. Da die Vorstellungen über die ideale Ausprägung eines Ziels variieren können, sollte es eine Möglichkeit geben, die Maßnahmen entsprechend anzupassen.

Variabilität lässt sich nur auf die Staatsverschuldung übertragen, wenn man sie wieder im Hinblick auf das Verhältnis der Generationen zueinander interpretiert. Dann deuten sie wieder in dieselbe Richtung wie auch die Kriterien der Beteiligungsgerechtigkeit und der Entscheidungsfreiheit, nämlich dass jede Generation ihre eigenen Entscheidungen treffen können sollte. Da diese Interpretation das Subsidiaritätsprinzip jedoch sehr weit dehnt und die sich daraus ergebenden Aspekte bereits andernorts verankert sind, scheint es sinnvoll, das Variabilitätskriterium im Bezug auf die Staatsverschuldung außen vor zu lassen.

Das Eigenverantwortungskriterium lässt sich auf zweierlei Weise anwenden: intertemporal und organisatorisch. Der intertemporale Aspekt lässt sich im Hinblick auf die Goldene Regel interpretieren. Wenn man die untere Ebene, die nicht bevormundet werden soll, durch die zukünftige Generation ersetzt, so sagt das Kriterium aus, dass eine Bindung zukünftiger Mittel durch heutige Investitionsentscheidungen nicht zulässig ist. Jede Generation sollte das Recht haben, ihren eigenen Präferenzen gemäß zu handeln. Das Subsidiaritätsprinzip entfaltet hier seine begrenzende Wirkung. Dadurch entsteht jedoch ein Zielkonflikt mit dem Solidaritätsprinzip, welches eine Beteiligung aller Nutznießer an den Kosten fordert, und unter Umständen mit dem Gemeinwohlprinzip, wenn nämlich die kreditfinanzierten Investitionen die allgemeine Wohlfahrt

erhöhen. Der organisatorische Aspekt liegt näher am ursprünglichen Kern des Subsidiaritätsprinzip: wenn jede Einheit die Aufgaben erfüllen sollte, die sie am besten erfüllen kann, dann sollte jede Einheit auch die finanzielle Verantwortung dafür tragen. Sie sollte nicht versuchen, die Lasten – und damit auch die eventuellen Defizite – auf andere Gebietskörperschaften abzuschieben. Genau dies ist aber immer wieder zu beobachten. Einerseits wird immer wieder versucht, Lasten auf Nebenhaushalte zu verlagern, so wie z.B. durch den Bund an die Sozialversicherungen. Andererseits versuchen niedrigere Ebenen, wie Kommunen oder Länder, ihre Lasten an die nächst höhere Ebene weiterzureichen. Das Subsidiaritätsprinzip gilt aber in beide Richtungen. Es begrenzt nicht nur die Eingriffe der oberen Ebene, es nimmt auch die unteren Ebenen in die Pflicht, das zu tun, was sie tun könnten.

Subsidiarität und Gemeinwohl

In einem allgemeinen Kontext spielt die Erfüllung der Kriterien Effizienz und Aktivierung eine besondere Rolle bei der Erreichung des Ziels des *Gemeinwohls*. Effizienz ist gegeben, wenn eine Aufgabe möglichst gut erledigt wird. Dafür muss sie auf der optimalen Ebene und möglichst weit unten angesiedelt werden.² Aktivierung heißt, dass die Politik Hilfe zur Selbsthilfe leistet und nicht nur Transfers zahlt. Dies weist der untersten Ebene (dem Individuum) seine ihm zustehende Verantwortung zu, steigert seinen Nutzen, weil sich dadurch die Persönlichkeit mehr entfaltet und hilft der Gesellschaft durch sinkende Kosten.

Auf Staatsverschuldung übertragen bedeuten der positive Aspekt des Subsidiaritätsprinzips und das Aktivierungskriterium: dort wo das Gemeinwohl erhöht werden kann, dort wo man die spätere Generation durch ihren Einsatz stärken kann, dort ist Staatsverschuldung zulässig. Wenn es gilt, den Zusammenbruch des Gemeinwesens durch einen Krieg oder der Wirtschaft durch eine Finanzkrise abzuwehren, wenn es gilt, einen effizienten Kapitalstock und eine gute Infrastruktur aufzubauen, dann kann Staatsverschuldung ein zulässiges Mittel sein.

Das Effizienzkriterium hingegen entfällt in dieser Untersuchung. Die Aufforderung Dinge effizient durchzuführen ist zwar zweifelsohne von großer Bedeutung, betrifft aber nicht direkt die Frage nach dem Einsatz von Staatsverschuldung, insbesondere nicht im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip. Natürlich muss z.B. der Bau einer Straße möglichst effizient geschehen. Ob dieser Straßenbau aber mit Hilfe von Staatsverschuldung finanziert wird, hängt nicht damit zusammen, ob die Baumaßnahmen selber effizient durchgeführt werden. Natürlich versteht es sich auch von selber, dass sie nur eingesetzt werden darf, wenn der Nutzen der Maßnahme von den

² Diese knappe Feststellung über die optimale Ansiedlung von Kompetenzen ist Gegenstand einer intensiven Diskussion der ökonomischen Theorie des Föderalismus. Eine etwas differenziertere Darstellung und die Begründung der Aussage finden sich z.B. bei Oates (1972), Frey (1981) und Blankart (1994).

Kosten der Staatsverschuldung überstiegen wird. Dies hat jedoch nichts mit dem Subsidiaritätsprinzip zu tun, sondern fällt unter das Kriterium des Gesellschaftswohls.

4.2.4 Kriterien zum Nachhaltigkeitsprinzip

Nachhaltige Politik behält den langfristigen Nutzen und Erfolg einer Maßnahme im Auge. Sie achtet darauf, dass dieser wirksam und sinnvoll ist und behält die Interessen der späteren Generationen oder allgemeiner, der zukünftigen Akteure, im Auge. Das Prinzip der Nachhaltigkeit mit seiner Frage nach der langfristigen Wirkung und Vorteilhaftigkeit ist zweifelsohne zentral für die Betrachtung der Staatsverschuldung.

Nachhaltigkeit und Freiheit

Um die zukünftige *Freiheit* zu wahren, erfüllt gute Politik das Kriterium der Handlungsfreiheit und erhält künftigen Generationen die Spielräume, um angemessen auf die Herausforderungen ihrer Zeit reagieren zu können. Dies gilt im Allgemeinen, wie auch für die Staatsverschuldung. Die gegenwärtige Politik hat stets dafür Sorge zu tragen, dass die Folgen ihrer Politik nicht die Handlungsspielräume der Zukunft beschränken. Betrachtet man den Anstieg der Zinslastquote in den letzten Jahrzehnten, so sieht man, dass dem keine Rechnung getragen wurde.

Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit

Nachhaltige Politik bürdet der Zukunft auch keine Lasten auf, die zu tragen Verantwortung der gegenwärtigen Akteure wäre. Folglich achtet sie darauf, dass die gegenwärtige Politik keine langfristig negativen Auswirkungen hat. Mit diesem Kriterium der Intertemporalen Gerechtigkeit wird das Ziel der *Gerechtigkeit* unterstützt. Betrachtet man die zahlreichen negativen wirtschaftlichen und politischen Folgen der Staatsverschuldung, so dürfte hier das deutlichste Argument gegen eine unbeschränkte Anhäufung von Krediten vorliegen. Von den Wachstumsverlusten über die Ausbeutung späterer Generationen bis hin zu den Inflationsängsten entfaltet Staatsverschuldung ein ganzes Portfolio negativer Auswirkungen (vgl. z.B. *Elmendorf/Mankiw*, 1999; *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, 2007; *Berthold/Koch*, 2010). Staatsverschuldung muss daher aus Sicht der katholischen Soziallehre beschränkt und eng reglementiert werden. Da, wo der Nutzen klar überwiegt, ist sie zulässig, alle anderen Fälle sind zu unterbinden.

Nachhaltigkeit und Gemeinwohl

Damit diese Beschränkung einen Sinn macht, fordert das Kriterium der Effektivität, dass die Regelungen so ausgestaltet werden, dass das Politikziel auch tatsächlich erreicht wird. Getroffene Maßnahmen müssen langfristig wirksam und sinnvoll sein; d.h. das Politikziel muss durch sie auch

tatsächlich erreicht werden. Außerdem darf sie nicht nur auf kurzfristige Vorteile bedacht sein, sondern muss auf eine langfristig positive Wirkung für die Gesellschaft setzen. Eine Regelung wie der frühere Artikel 115 GG, der keine faktische Wirkung entfaltet (vgl. *Nebel, 2005*), ist nicht Sinn der Sache. Eine Begrenzungsregel für die Staatsverschuldung muss daher den polit-ökonomischen Gegebenheiten Rechnung tragen und die implizite Staatsverschuldung mit berücksichtigen.

Zu guter Letzt lässt sich noch das Kriterium der Langfristigkeit ableiten. Wenn untersucht wird, ob eine Maßnahme nutzenstiftend ist, z.B. Konjunkturpakete, so ist zwischen den kurz- und langfristigen Folgen zu unterscheiden. Wenn diese auseinanderfallen, sind die langfristigen für die Gesamtbewertung entscheidend.

Diese Kriterien für eine aus Sicht der katholischen Soziallehre guten Verschuldungspolitik lassen sich in einer Kriterienmatrix zusammenfassen:

Tabelle 2: Normative Bewertungskriterien Staatsverschuldung; Quelle: eigene Erstellung.

Prinzipien Ziele	<u>Personalität</u> Ausgerichtet auf die Individuen	<u>Solidarität</u> Gemeinsame Verantwortung	<u>Subsidiarität</u> Optimale Kompetenzverteilung	<u>Nachhaltigkeit</u> Langfristig wirksam und sinnvoll
<u>Freiheit</u>	<u>Entfaltungsfreiheit</u> Möglichkeit zur Persönlichkeitsentfaltung heute und zukünftig - Keine Ungedekte Verschuldung, außer in Krisen	<u>Entscheidungsfreiheit</u> Keine Bevormundung - Erhaltung zukünftiger Handlungsspielräume - Goldene Regel nur in engen Grenzen	<u>Organisationsfreiheit</u> Keine Aufblähung der Staatstätigkeit durch Staatsverschuldung	<u>Handlungsfreiheit</u> Spielräume für Zukunft erhalten - Niedrige Zinslastquote
<u>Gerechtigkeit</u>	<u>Beteiligungs-gerechtigkeit</u> Chancengleichheit - Ausgangssituation späterer Generationen nicht verschlechtern	<u>Lastengerechtigkeit</u> Keine Lastenüberwälzung ohne entsprechenden Nutzen <u>Universalität</u> Jeder trägt Anteil bei - Staatsverschuldung für besondere Ereignisse - Ausgangsgeneration muss sich an Lasten beteiligen	<u>Eigenverantwortung</u> <i>Intertemporal:</i> Keine Bevormundung zukünftiger Generationen - Lehnt Goldene Regel ab <i>Organisatorisch:</i> Keine Lastenabwälzung an andere Einheiten. - Fiskalische Autonomie	<u>Intertemporale Gerechtigkeit</u> Keine langfristig negativen Auswirkungen
<u>Gemeinwohl</u>	<u>Einzelwohl</u> Fördert das Wohl des Betroffenen - Keine ungewünschte Umverteilung	<u>Gesellschaftswohl</u> Gemeinschaft profitiert von Maßnahme - Nutzen übersteigt Kosten der Verschuldung	<u>Aktivierung</u> Folgenden Generationen gute Ausgangsposition hinterlassen - Goldene Regel zulässig	<u>Effektivität</u> Politikziel wird erreicht <u>Langfristigkeit</u> Langfristige, nicht kurzfristige Wirkung im Mittelpunkt

4.2.5 Eine andere Sichtweise

An dieser Stelle sei jedoch noch einmal daran erinnert, dass Kriterien dieser Detailstufe ein erhebliches Maß an Eigeninterpretation beinhalten. Es wäre unangebracht zu sagen, dass die katholische Soziallehre diese oder jede Meinung zur Goldenen Regel verträte. Vielmehr lassen sich aus der katholischen Soziallehre bestimmte allgemeine Kriterien ableiten und diese lassen sich so

interpretieren, dass es zu bestimmten Schlussfolgerungen im Bezug auf die Staatsverschuldung kommt.

Obleich die eben vorgestellten Schlussfolgerungen hier für die angemessene Interpretation gehalten werden und obgleich auch die Deutsche Bischofskonferenz kritische Worte zur Staatsverschuldung gefunden hat (*Deutsche Bischofskonferenz, 2009*), wäre es doch denkbar, dass jemand andere Schlussfolgerungen zieht. Eine mögliche Gegenposition soll im Folgenden skizziert werden.

Angemessene intergenerative Solidarität

Die obige Argumentation zur intertemporalen Solidarität und der Verteilungsgerechtigkeit ließe sich in Zweifel ziehen. Wenn Solidarität bedeutet, dass die Reicheren die Ärmern unterstützen, dann schließt das nicht aus, dass die Reichen von morgen den Armen von heute helfen. Es wäre denkbar, dass es in der Zukunft keinerlei Armut und Not mehr gibt. Dann wäre es gerecht, wenn sich diese zukünftige Generation an der Bekämpfung der heutigen Armut beteiligt. Selbst wenn man nicht ganz so optimistisch in die Zukunft blickt, lässt sich die Argumentation halten. Wenn Wirtschaft und Wohlstand dank technischem Fortschritt weiter wachsen, dann wird es zukünftigen Generationen besser gehen als den heutigen, so wie es in vielen Ländern der heutigen Generation besser geht, als der vor 100 Jahren. So wie es angemessen ist, dass innerhalb einer Generation die Wohlhabenderen Steuern zahlen, um die Armen zu unterstützen, so könnte es auch angemessen sein, dass die reiche Zukunft besteuert wird um die gegenwärtige Situation zu verbessern. Diese Arbeit lehnt diese Argumentation jedoch ab, da sie zu sehr auf unsicheren Annahmen beruht. Da es heute nicht bekannt ist, wie wohlhabend welche Teile der Zukunft sein werden, ist es unmöglich, ein gerechtes Maß an Umverteilung festzulegen. Da das First Best (»angemessene Umverteilung«) nicht möglich ist, sollte man lieber das Second Best (»keine intergenerative Umverteilung«) wählen, statt im Third Best (»ungerechte Umverteilung«) zu landen. Schließlich wäre es ja auch denkbar, dass die Zukunft aufgrund von Umweltkatastrophen oder anderen Ereignissen ärmer sein wird. Und selbst wenn die zukünftigen Einkommen bekannt wären, wäre es wahrscheinlich, dass die in Kapitel A.4 geschilderten polit-ökonomischen Probleme, insbesondere die Zeitinkonsistenz der Politik, eine angemessene Umverteilung erreichen würde. Hinzu kommt, dass Staatsverschuldung den künftigen Wohlstand senkt.

Die zukünftige Freiheit

Diese Arbeit interpretiert die katholische Soziallehre so, dass ungedeckte Staatsverschuldung einen Eingriff in die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen darstellt. Dem ließen sich zwei Punkte entgegen halten:

1. Da die Zukunft noch keine Entscheidung treffen kann, ist es das Recht und die Pflicht der Gegenwart, diese Entscheidungen für die Zukunft zu treffen. Solange diese Pflicht verantwortungsbewusst wahrgenommen wird, beinhaltet das Freiheitsrecht der Gegenwart auch die Aufnahme von langfristigen Krediten. 2. Die Gegenwart muss die Freiheitsrechte der Zukunft schützen, das erfordert unter Umständen den Einsatz von Staatsverschuldung. – Diesem letzten Punkt ist zuzustimmen. Dem wurde bereits Rechnung getragen, indem Kredite für Katastrophen und Kriege gutgeheißen wurden. Den beiden anderen wird in dieser Arbeit nicht gefolgt. Die Freiheit des Einen darf nicht zu Lasten der Freiheit des Anderen gehen.

Ungedeckte Bedürfnisse

Ein letzter Einwand könnte lauten, dass die Bedürfnisse und Rechte der Gegenwart nicht für die der Zukunft geopfert werden dürfen. Im Mittelpunkt der katholischen Soziallehre steht immer die Sorge um das Wohlergehen der einzelnen Individuen. Wenn man diese sehr radikal interpretiert, könnte man argumentieren, dass alle anderen Überlegungen hinten anstehen müssen, solange es noch Menschen in Not gibt. Wenn es nun nicht gelänge, deren Bedürfnisse aus den Mitteln der Gegenwart zu befriedigen, dann wäre es legitim, dies mit Hilfe der Staatsverschuldung zu erreichen. Das Vorhandensein einer ungestillten Not würde alle anderen Argumente außer Kraft setzen.

Bei dieser Argumentation werden jedoch die Nöte der Zukunft vergessen. Eine überbordende Staatsverschuldung kann dazu führen, dass zukünftige Generationen nicht mehr in der Lage wären, die Nöte ihrer eigenen Zeit zu lindern. Daher interpretiert diese Arbeit die Texte der katholischen Soziallehre dahingehend, dass

1. die gegenwärtige Generation bei ihrem Handeln die Folgen desselben nicht außer Acht lassen darf, und
2. jeder Generation die Pflicht auferlegt wird, in ihrer Zeit die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um aus eigener Kraft die notwendigen Maßnahmen zu unternehmen.

4.3 Gesamtaussage

Anhand dieser Matrix lassen sich verschiedene institutionelle Arrangements zur Staatsverschuldung evaluieren. Es lässt sich überprüfen, inwieweit ein bestimmter Umgang mit Staatsverschuldung ethisch zulässig ist oder eben nicht.

Insgesamt offenbart diese detaillierte Analyse eine kritische Sichtweise der katholischen Soziallehre auf die Staatsverschuldung. Sie wird nur in sehr engen Grenzen gutgeheißen. Der Gedanke, dass keine Lastenverschiebung auf die Zukunft erfolgen sollte, zieht sich wie ein roter

Faden durch die Analyse. Diese gründliche Untersuchung auf Basis einer konsensfähigen und detailliert ausgearbeiteten ethischen Lehre untermauert die landläufige Beurteilung der Staatsverschuldung. Es bestätigt sich die gängige Einschätzung, dass Staatsverschuldung ungerecht und moralisch fragwürdig sei. Sie ist zulässig als Instrument zur Bewältigung außergewöhnlicher Krisen, im Rahmen einer strikten Goldenen Regel oder wenn es keine langfristigen Auswirkungen gibt, denkbar wäre z.B. ein kurzfristiger Schwankungspuffer. Konsumptive Verschuldung, ständig steigende Schuldenberge, nicht durch Gegenwerte gedeckte Kredite hingegen sind aus ethischer Sicht abzulehnen.

5 Das Verhältnis ethischer und ökonomischer Aussagen zur Staatsverschuldung

In vielen Bereichen wird ein Widerspruch zwischen Moral und Ökonomie, zwischen Ethik und Effizienz beklagt. Wie gestaltet sich das Verhältnis der beiden Pole im Bezug auf die Staatsverschuldung?

Für die Antwort bedarf es einer kurzen Übersicht über die Theorie der Staatsverschuldung (vgl. dazu z.B. *Elmendorf/Mankiw*, 1999; *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, 2007; *Berthold/Koch*, 2010). Es besteht heute weitgehender Konsens über die mehrheitlich negativen Auswirkungen überbordender Staatsverschuldung, obgleich sie in engen Grenzen ein wertvolles Instrument sein kann. Ihr Wert ist unbestritten bei der Bewältigung besonderer Krisen oder wenn sie nur kurzfristig eingesetzt wird, wie für die Finanzierung automatischer Stabilisatoren und zur Steuerglättung. Im Rahmen einer eng definierten Goldenen Regel kann auch eine längerfristige Verschuldung zur Finanzierung von Investitionen hilfreich sein. Allerdings nur, wenn sich diese Regel auf die Nettoinvestitionen bezieht, also wenn Abschreibungen berücksichtigt werden und jeder Verbindlichkeit ein entsprechender Wert gegenüber steht. Staatsverschuldung führt zu einer unerwünschten inter- und intragenerativen Umverteilung, senkt den Wohlstand zukünftiger Generationen, verschiebt Lasten in die Zukunft und induziert politische Probleme.

Koch (2011) entwickelt eine ökonomische Kriterienmatrix, welche erstmals den aktuellen Stand der Forschung zur Theorie der Staatsverschuldung, aber auch zur politischen Ökonomie der Staatsverschuldung und zur impliziten Verschuldung vereint, zentrale Thesen zusammenfasst und diese operationalisiert.

Tabelle 3: Ökonomische Bewertungskriterien Staatsverschuldung; Quelle: eigene Erstellung.

<u>Ziele</u> <u>Prinzipien</u>	<u>Lastenüberwälzung verhindern</u> Keine Benachteiligung der Zukunft	<u>Flexibilität erhalten</u> Vermeidung ökonomischer Nachteile
<u>Universalitätsprinzip</u> Alle relevanten Bereiche erfassen	<u>Alle Verschuldungsarten</u> Explizite & implizite Verschuldung auf allen Ebenen	<u>Relevante Ausnahmetatbestände</u> Steuerglättung, automatische Stabilisatoren und Reaktion auf Krisen ermöglichen
<u>Nachhaltigkeitsprinzip</u> Langfristig wirken	<u>Keine ungedeckte Verschuldung</u> Defiziten höchstens bei entsprechendem Gegenwert	<u>Rückführung der Schulden</u> Wenn Ausnahmen genutzt werden, müssen die Schulden auch tatsächlich zurückgezahlt werden
<u>Durchsetzbarkeitsprinzip</u> Anforderungen der NPÖ entsprechen	<u>Wirksame Sanktionen</u> Jeweilige Akteure müssen bei Regelverletzung spürbare Nachteile erleiden	
	<u>Unabhängigkeit von Tagespolitik</u> Kein Ermessensspielraum und keine Manipulationsmöglichkeit für Regierung	<u>Schwer zu missbrauchen</u> Hohe Hürden vor Ausnahmetatbeständen
	<u>Schwer zu ändern</u> Hoher Schutz vor Änderung	
<u>Transparenzprinzip</u> Verständlich und nachvollziehbar	<u>Klare Definition</u> Eindeutigkeit darüber, wer und was beschränkt wird, Fiskalillusion reduzieren	<u>Nachvollziehbar f. Bürger</u> Eindeutige Ausnahmetatbestände und simple Darstellung

Das Hohe Maß an Übereinstimmung zwischen ethischen und ökonomischen Anforderungen an einen guten Umgang mit Staatsverschuldung sticht deutlich ins Auge. Dies beginnt bereits bei den Zielen, die von beiden Bereichen vorgegeben werden. Das Ziel, Lastenüberwälzung zu vermeiden, dient der Gerechtigkeit zwischen den Generationen, sichert die Freiheit kommender Generationen und steigert langfristig das Gemeinwohl. Das Flexibilitätsziel soll die (Handlungs-) Freiheit der gegenwärtigen Generation sichern, wirtschaftliche Nachteile verhindern und somit das Gemeinwohl steigern. Die Möglichkeit, die Kosten großer Krisen zu verteilen dient der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Ökonomische und normative Ziele sind also offenkundig synchron. Wenn man die einen erreicht, erfüllt man auch die anderen. Dies gilt auch umgekehrt: Eine Regelung, die Gerechtigkeit, Freiheit und Gemeinwohl verwirklicht, wird auch die beiden ökonomischen Ziele erreichen. Es lässt sich somit eine Zielkongruenz konstatieren.

Ähnlich sieht es auch bei den konkreten Forderungen aus. Stellt man alle Kriterien gegenüber, so fällt auf, dass es zwar keine 1:1 Deckungsgleichheit der Kriterien gibt, dafür aber zahlreiche Überschneidungen. Z.B. wird das Kriterium der Beteiligungsgerechtigkeit erfüllt, indem alle Verschuldungsarten berücksichtigt werden, die Entstehung ungedeckter Verschuldung verhindert wird und neu aufgenommene Schulden zurückgeführt werden. Umgekehrt ausgedrückt dient das Kriterium „Alle Verschuldungsarten“ dazu, Beteiligungsgerechtigkeit, Entscheidungs- und Handlungsfreiheit herzustellen. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die ökonomischen Kriterien viel konkreter sind. Es lässt sich schwer sagen, »die Herstellung von Beteiligungsgerechtigkeit verwirklicht das Kriterium, alle Verschuldungsarten abzudecken.« Dieses Ergebnis war jedoch zu erwarten. Immerhin will die katholische Soziallehre keine konkreten Maßnahmen vorschreiben. Sie

will vielmehr Richtschnur sein, anhand derer verschiedene Fachdisziplinen konkrete Maßnahmenbündel erarbeiten können. Genau diese Aufgabe erfüllt sie hier auch.

Drei Beobachtungen stechen ins Auge:

1. Alle Kriterien der einen Seite werden auch durch Kriterien der anderen Seite abgedeckt.
2. Ein Großteil der normativen Kriterien wird durch die ersten vier ökonomischen Kriterien abgedeckt, während die letzten sechs ökonomischen nur mit zwei normativen Kriterien korrelieren.
3. Das Kriterium „Keine ungedeckte Verschuldung“ scheint aus normativer Sicht von besonderer Bedeutung zu sein.

Zu 1. Jedes ökonomische Kriterium hat korrelierende normative Kriterien und umgekehrt. Lediglich die beiden normativen Kriterien „Gesellschaftswohl“ und „Organisationsfreiheit“ werden nicht direkt widerspiegelt. Auch diese beiden werden jedoch implizit berücksichtigt. Wenn die Staatsverschuldung tatsächlich wirksam begrenzt wird, dann wird damit automatisch die Organisationsfreiheit geschützt und das Gesellschaftswohl gefördert. Lediglich ein Aspekt des Gesellschaftswohl-Kriteriums lässt sich nicht direkt operationalisieren, nämlich die Forderung, dass der Nutzen einer konkreten Maßnahme die Kosten der dafür aufgenommenen Verschuldung übersteigt. Indirekt wird jedoch auch dieser Punkt teilweise durch das Verbot ungedeckter Verschuldung und die Rückzahlungspflicht abgedeckt. Die beiden Bewertungsmatrizen sind also deckungsgleich. Die normativen Forderungen sind ökonomisch sinnvoll und die ökonomischen Forderungen sind legitim und verwirklichen die normativen Ziele.

Zu 2. Die ersten vier ökonomischen Kriterien beschäftigen sich mit der inhaltlichen Beschaffenheit einer Budgetregel. Die letzten sechs hingegen zielen auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit ab. Betrachtet man die Beziehung zu den normativen Kriterien, sticht ins Auge, dass sich die ersten 11 normativen Kriterien alle auf die ersten vier ökonomischen Kriterien beziehen. Auf die letzten sechs ökonomischen Kriterien beziehen sich nur die letzten zwei normativen Kriterien. Dies unterstreicht wieder den Umstand, dass die katholische Soziallehre nur Ziele und inhaltliche Kriterien definiert. Sie fragt nicht nach dem Weg zu deren Erreichung, sondern fordert die Fachdisziplinen dazu auf, diesen zu erarbeiten. Ein konkretes ökonomisches Modell hingegen muss auch die Durchsetzbarkeit im Auge haben.

Zu 3. Das ökonomische Kriterium „Keine ungedeckte Verschuldung“ korreliert mit acht normativen Kriterien und damit mit so vielen wie kein anderes. Dies zeigt, wie zentral dieser Punkt

ist und welche erheblichen normativen Auswirkungen es hat, wenn Lasten an die Zukunft verschoben werden.

6 Fazit

Diese Arbeit wirft einen Blick über den Tellerrand der Volkswirtschaftslehre hinaus und fragt nach der Legitimität und der ethischen Beurteilung der Staatsverschuldung. Dies geht von der Erkenntnis aus, dass ein gesellschaftlich so weitreichendes politisches Arrangement wie der Umgang mit Staatsverschuldung auch das normative Empfinden der Bürger widerspiegeln muss. Dass die gesellschaftliche Akzeptanz und Durchsetzbarkeit einer Regel von einer Legitimität abhängt, die auf Effizienz und Ethik gleichermaßen fußt. Unbewusst wird diese Auffassung in weiten Teilen der Ökonomie geteilt, was sich daran zeigt, dass viele Arbeiten zur Staatsschuldbegrenzung auf Gerechtigkeitsaspekte und moralische Verpflichtungen Bezug nehmen. Sie kranken jedoch daran, dass ihre Annahme der ethischen Fragwürdigkeit von Staatsverschuldung unbegründet bleibt. Dadurch stehen sie auf wackeligen Füßen. Diese Lücke wird hier geschlossen.

Eine Analyse auf Basis der katholischen Soziallehre belegt die Zielkongruenz von normativen und ökonomischen Anforderungen an die Fiskalpolitik. Es wird gezeigt, dass die Begrenzung von Staatsverschuldung nicht nur ökonomisch, sondern auch ethisch geboten ist. Die ökonomische Theorie und die katholische Soziallehre kommen zu deckungsgleichen Forderungen im Bezug auf die Staatsverschuldung. Ökonomische und normative Forderungen an die Staatsverschuldung sind synchron. Ein wirksames Begrenzungsregime, wie es sich aus der Theorie der Staatsverschuldung als sinnvoll ableiten lässt, erfüllt auch die Forderungen der katholischen Soziallehre. Umgekehrt wird eine Begrenzungsregel, die der katholischen Soziallehre widerspricht, auch ökonomisch nachteilig sein.

Es ist moralisch wie ökonomisch gleichermaßen wünschenswert, dass Staatsverschuldung nur in engen Grenzen zugelassen wird. Sie kann kurzfristig genutzt werden oder in besonderen Krisensituationen ggf. auch im Rahmen einer Goldenen Regel. Langfristiger konsumptiver und nicht durch Gegenwerte gedeckte Verschuldung hingegen ist ein Riegel vorzuschieben. Für eine wirksame Begrenzung von Staatsverschuldung einzutreten ist das Gebot der ökonomischen Vernunft, wie auch ethische Verpflichtung.

Literaturverzeichnis

- Aquin, T. V.*, Summe der Theologie, 1985 Stuttgart, 3. Auflage.
- Baumgartner, W.*, Naturrecht und Toleranz – Untersuchungen zur Erkenntnistheorie und politischen Philosophie bei John Locke, Würzburg 1979.
- Becker, W.* (Hrsg.), Lexikon der Christlichen Demokratie in Deutschland, Paderborn 2002 et al.
- Berthold, N., Koch, D.*, Haben die Griechen alles richtig gemacht? – Überblick über die Theorie der Staatsverschuldung, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Bd. 5 (2010), S. 243 – 248 .
- Ders.*, Wirksame Begrenzung von Staatsverschuldung auf europäischer Ebene, in: mimeo, 2011.
- Buchanan, J. M., Wagner, R. E.*, Democracy in deficit – The political legacy of Lord Keynes, New York 1977, et al.
- Clark, C.*, Catholic social thought and economic transition, in: Review of Business, Fall 2001, Vol. 22, s.p.
- Coughlin, J.*, The practical impact of the common good in catholic social thought, in: *St. John's Law Review Association* (Hrsg.), *St. John's Law Review*, Bd. 75, Brooklyn 2001, S. 293-303.
- Deutsche Bischofskonferenz*, Das Soziale neu denken – Für eine langfristig angelegte Reformpolitik; Impulspapier der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Bonn 2003.
- Ders.*, Auf dem Weg aus der Krise – Beobachtungen und Orientierungen, Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen, Nr. 30, Bonn 2009.
- Die Bibel*, Nach der Übersetzung Martin Luthers – Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984, Stuttgart 1984.
- Elmendorf, D. W., Mankiw, N. G.*, Government debt, in: *Taylor, J. B., Woodford, M.* (Hrsg.), *Handbook of Macroeconomics*, Bd. 1c (1999), S. 1615 – 1745.
- Eucken, W.*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen 1990, 6. durchges. Aufl.
- Forschner, S.*, Die Radbruchsche Formel in den höchstrichterlichen „Mauerschützenurteilen“ [Inauguraldissertation], Tübingen 2003.
- Galling, K.* (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG), IV. Band, Tübingen 1960, 3. Auflage
- Giersch, H.*, Allgemeine Wirtschaftspolitik, Wiesbaden 1961.
- Heiliger Stuhl*, *Rerum Novarum*, Vatikanstadt 1891.
- Ders.*, *Quadragesimo Anno*, Vatikanstadt 1931.
- Ders.*, *Mater et Magistra*, Vatikanstadt 1961.
- Ders.*, *Gaudium et Spes*, Vatikanstadt 1965.
- Ders.*, *Populorum Progressio*, Vatikanstadt 1967.
- Ders.*, *Centesimus Annus*, Vatikanstadt 1991.
- Herrera, D.*, Mondragon: A for-profit organization that embodies catholic social thought, in: *Review of Business*, Bd. 25, 1 (2004), S. 56 – 69.
- Imbusch, P.*, Macht und Herrschaft, in: *Korte H., Schäfer, B.* (Hrsg.), *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*, Opladen 2002.
- Klüber, F.*, Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre, Osnabrück 1960.
- Lutz, H., Nell-Breuning, O. V.*, Katholische und evangelische Soziallehre – ein Vergleich, Recklinghausen 1967.
- Marx, R., Wulsdorf, H.*, Christliche Sozialethik – Konturen, Prinzipien, Handlungsfelder, Paderborn 2002.
- Nebel, A.*, Artikel 115, in: *Piduch, E. A.* (Hrsg.), *Bundeshaushaltsrecht*, Stuttgart 2005,
- Nell-Breuning, O. V.*, Gerechtigkeit und Freiheit – Grundzüge katholischer Soziallehre, Wien 1980.
- Ders.*, *Baugesetze der Gesellschaft*, Freiburg 1990, et al.
- Nguyen Kardinal Van Thuan, F.-X.* (Hrsg.). *Die soziale Agenda: Eine Sammlung von Texten aus der katholischen Soziallehre*, Vatikanstadt 2000.

- Nothelle-Wildfeuer, U.*, Liebe und Wahrheit, Gerechtigkeit und Gemeinwohl als Leitlinien von Entwicklung – Die Grundaussagen der neuen Enzyklika im Kontext der katholischen Soziallehre, in: Amos, Bd. 3, Caritas in veritate (2009), S. 3-9.
- Päpstliche Kommission «Iustitia Et Pax»* (Hrsg.), Allgemeine Gesichtspunkte der Sozialkatechese von Johannes Paul II & Die Verwendung des Begriffs «Kirchliche Soziallehre», Vatikanstadt 1981.
- Reis, O.*, Nachhaltigkeit – Ethik – Theologie – Eine theologische Beobachtung der Nachhaltigkeitsdebatte, Münster 2003.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung*, Staatsverschuldung wirksam begrenzen. Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Wiesbaden 2007.
- Schemmel, L., Borell, R.*, Verfassungsgrenzen für Steuerstaat und Staatshaushalt – Ein Beitrag zur Reform der Finanzverfassung, Wiesbaden 1992.
- Schilling, T.*, Subsidiarity as a rule and a principle, or: Taking subsidiarity seriously, Jean Monnet Working Papers, Nr. 10/95 (1995).
- Schlesinger, H., Weber, M., Ziebarth, G.*, Staatsverschuldung – ohne Ende?, Darmstadt 1993.
- Schöningh, F.*, Christliche Sozialethik – Einführung und Prinzipien, Paderborn 1998 et al.
- Weber, M.*, Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen 1972, 5. Auflage
- Wolf, E.*, Das Problem der Naturrechtslehre – Versuch einer Orientierung, Karlsruhe 1964, 3. Ausgabe
- World Commission on Environment Development*, Our common future, Oxford 1987.
- Wulsdorf, H.*, Nachhaltigkeit – Ein christlicher Grundauftrag in einer globalisierten Welt, Regensburg 2005.